

# **Jugendweihe Suhl & Umland e.V.**

## **Satzung**

- in der Fassung vom 03. 12. 2010 mit allen Änderungen seit Gründung des Vereins -

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendweihe Suhl & Umland e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Suhl und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl unter VR 712 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Erbringung eines wirksamen Beitrages zur Bildung und Erziehung auf dem Weg zum Erwachsenwerden.
- (3) Der Verein fühlt sich den Traditionen der Jugendweihe ab 1852 verpflichtet und pflegt die Zusammenarbeit mit allen, die dieser Tradition nahe stehen und in ihrer Satzung humanistische Ziele verfolgen. Hierzu bietet der Verein jungen Menschen, vornehmlich im Alter von 13 bis 15 Jahren, die Teilnahme an der Jugendweihe an. Der Verein gestaltet Feiern zur Jugendweihe, in denen die Teilnehmer in festlicher und jugendgemäßer Atmosphäre den Eintritt in das Jugend- und Erwachsenenalter begehen.
- (4) Der Verein führt ebenso die Tradition der Namensgebung fort und bietet hierfür festliche Veranstaltungen an.
- (5) Der Verein übt seine Tätigkeit aus, indem er offene Jugendarbeit leistet und jungen Menschen u.a. hilft,
  - humanistische und ethische Lebensvorstellungen kennen zu lernen und zu entwickeln,
  - Verantwortungsgefühl für das eigene Handeln, für eine menschliche Gesellschaft und eine gesunde Umwelt zu entfalten sowie selbst aktiv zu werden,
  - sich mit Rechten und Pflichten auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vertraut zu machen und entsprechend zu handeln,
  - Toleranz im Umgang mit anderen Menschen zu üben,
  - mit Widersprüchen und Konflikten leben und gewaltfrei umgehen zu lernen,
  - unduldsam zu sein gegenüber Erscheinungen und Auffassungen von Faschismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
- (6) Zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben nutzt der Verein unterschiedlichste Formen und Methoden, wie zum Beispiel erlebnis- und inhaltsreiche Gespräche und Begegnungen, Veranstaltungen, Exkursionen, Jugendfahrten und Ferienfreizeiten mit bildendem und kulturellem Charakter, Fortbildungsveranstaltungen sowie Projekte und Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der aktiven Mitwirkung der Jugendlichen.
- (7) Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ihrer demokratischen Grundordnung. Er ist parteipolitisch ungebunden. Er tritt mit seinem Wirken und Auftreten in der Öffentlichkeit deutlich gegen jede Form von Nationalismus, Faschismus, Rassismus, Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit auf und leistet bei Kindern und Jugendlichen entsprechende Bildungsarbeit.
- (8) Der Verein schafft die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit bzw. der Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Problemen und vermittelt Erfahrungen aus dem gesellschaftlichen und politischen Leben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten. Die Zahlung und Höhe ist jährlich mit dem Finanzplan zu beschließen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck, die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Prüfung und Bestätigung vorzulegen, so dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 4 Zugehörigkeit zu Dachverbänden**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit die Mitgliedschaft des Vereins „Jugendweihe Suhl & Umland e.V.“ in Dachverbänden (Stadt- und Kreisjugendring, Landesverband, etc.) beschließen.
- (2) Der Vorstand ist nach der Beschlussfassung gehalten die gefassten Beschlüsse so schnell wie möglich umzusetzen und die Mitglieder über die Ergebnisse zu informieren.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden :
  - a) Volljährige Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 13. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung der Eltern,
  - c) Juristische Personenwenn sie die Satzung des Vereins „Jugendweihe Suhl & Umland e.V.“ in vollem Umfang anerkennen, unterstützen und bereit sind sich an der Verwirklichung der in § 2 beschriebenen Aufgaben und Ziele zu beteiligen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und ist durch den Vorstand mit Beschluss zu bestätigen. Bei Ablehnung wird der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand informiert.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod, durch Auflösung des Vereins,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Streichung,
  - d) durch Austritt.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 25 % der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Beschlussfassung das Recht auf eine Anhörung eingeräumt.

- (3) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt automatisch, wenn das betroffene Mitglied länger als 6 Monate mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist und auf eine schriftliche Mahnung innerhalb von 4 Wochen nicht reagiert hat.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum jeweiligen Quartalsende wirksam.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen oder Spenden bzw. auf Auszahlung von Anteilen aus den Vereinsmitteln.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein „Jugendweihe Suhl & Umland e.V.“ finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge, Spenden, eigene Projekte und Arbeitsleistungen sowie aus Zuwendungen von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich auf der 2. Halbjahresvollversammlung für das Folgejahr mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist bis zum Ablauf des Geschäftsjahres gültig.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn dringende Gründe dafür vorliegen. Die Freistellung ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet und diese Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitteilt. Die Dauer der Freistellung betrifft ein Geschäftsjahr und ist jeweils neu zu beantragen.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins „Jugendweihe Suhl & Umland e.V.“.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) als ordentliche Mitgliederversammlung, mindestens 1 mal im Jahr und
  - b) wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Einberufung vom Vorstand schriftlich verlangen. Diese Mitgliederversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang der Aufforderung stattzufinden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dazu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit, der Tagesordnung mit den entsprechenden Vorlagen und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich, an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes, einzuladen.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins „Jugendweihe Suhl & Umland e.V.“ hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit wählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Bestimmung der Grundsätze des Vereins und seiner Arbeit,
  - b) Beschlussfassung zu gestellten Anträgen,
  - c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Geschäftsführers und Berufung der Arbeitsgruppen,

- d) Wahl der Delegierten bzw. der Außenvertreter des Vereins,
  - e) Beschlussfassung des Arbeits- und Finanzplanes,
  - f) Beschlussfassung der Beitragsrichtlinie,
  - g) Beschlussfassung zu Investitionen und Verkäufen,
  - h) Entgegennahme des Vorstandsberichtes, des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und
  - i) Mitgliederangelegenheiten.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung ist diesem Antrag ohne Abstimmung Folge zu leisten. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sollen in Schriftform 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Änderungsanträge zu vorliegenden Beschlussvorlagen können nach Aufruf der Vorlage bis zur Beschlussfassung gestellt werden.
- (9) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis und über das Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem auf der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied unterzeichnet.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. In den Vorstand können zusätzlich 2 weitere Beisitzer gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind nicht wählbar.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt mit einfacher Mehrheit ein neues Mitglied zu kooptieren. Dieser Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- (4) Der Vorstand soll in der Regel mindestens 6-mal jährlich tagen. Die Beschlüsse des Vorstandes, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, sind schriftlich zu protokollieren und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Dazu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit, der Tagesordnung mit den entsprechenden Vorlagen und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes, einzuladen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes liegen in der Umsetzung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, in der Geschäftsführung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen, in der Repräsentation und der rechtlichen Vertretung des Vereins nach außen.
- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Arbeits- und Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Dies erfolgt in Schriftform. Die Grundzüge der Jahresplanung (Arbeits- und Finanzplan) werden vor Beginn des beplanten Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt und beschlossen.
- (8) Der Vorstand hat seiner Arbeit und der Arbeit von Angestellten und Arbeitsgruppen einen durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsverteilungsplan und entsprechende Funktionsbilder zugrunde zu legen.

## **§ 11 Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Leitung der Vereinstätigkeit eine geeignete Person als Geschäftsführer berufen.
- (2) Der Geschäftsführer ist mit den entsprechend notwendigen, im Geschäftsverteilungsplan niedergelegten Vollmachten zur Ausübung seiner Tätigkeit auszustatten.
- (3) Der Geschäftsführer ist zur selbständigen Arbeit gemäß den vom Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgegebenen Arbeitsrichtungen verpflichtet.
- (4) Die Amtszeit des Geschäftsführers ist an die Amtszeit des Vorstandes gekoppelt und er ist alle zwei Jahre neu zu berufen.

## **§ 12 Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit auf einzelnen Feldern der Vereinstätigkeit kann die Mitgliederversammlung dauernde oder zeitweise Arbeitsgruppen berufen.
- (2) In einer Arbeitsgruppe kann mitarbeiten, wer die Satzung und Ziele des Vereins respektiert und an einem bestimmten Arbeitsinhalt dauerndes oder zeitweises Interesse hat. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht Bedingung für die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe.
- (3) Die inhaltliche Ausrichtung der Arbeitsgruppen ist in dem durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vorgegebenen Rahmen zu gestalten. Die Kompetenzen der Arbeitsgruppen sind im Geschäftsverteilungsplan festzuhalten. Die Arbeitsgruppen legen der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit Rechenschaft ab.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie prüfen die rechnerische Richtigkeit, Form und Angemessenheit der Kassen- und Buchführung.
- (2) Diese Überprüfung hat einmal im Jahr unangemeldet zu erfolgen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes oder empfehlen die Entlastung zu versagen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand einen neuen Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtszeit kooptieren.

## **§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB fungieren in diesem Fall als vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Interessengemeinschaft Jugendweihe Landesverband Thüringen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Suhl, den 03.12.2010